

Barrierefreiheit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Impulse aus der Evaluation

Konstanze Rothe

Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich des BGG

- "Querschnittsgesetz" als Teil des allgemeinen Verwaltungsrechts, grundlegende Definitionen und Öffnung hin zu privatrechtlichen Regelungen
- Verpflichtete (§1 Abs. 1a BGG): Träger der öffentlichen Gewalt
 - v.a. Dienststellen der Bundesverwaltung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - Landesbehörden sind, nur soweit sie Bundesrecht ausführen, zur Förderung und Beachtung der Ziele des (Bundes-)BGG verpflichtet, ansonsten gilt für sie das jeweilige (Landes-)BGG.
- AGG und BGG werden bislang für das Zivilrecht wenig in Beziehung gesetzt

Spezifischen Instrumente des BGG werden unterschiedlich genutzt

- Zielvereinbarung
 - Nach wie vor weitestgehend unbekannt
 - Knappe personelle Ressourcen bei Verbänden und fehlende geeignete Vertragspartner
 - BMAS-Zielvereinbarungsregister: bislang 60 Vereinbarungen v. a. im Bereich der Mobilitätsprogramme
- Verbandsklage
 - Enumerativer Klagekatalog: Generalklausel oder zum. Erweiterung um Barrierefreiheit v. Produkten und Dienstleistungen
- Verstöße gegen des BGG haben keine direkte Konsequenz

Barrierefreiheit ist eine übergreifende Aufgabe

- Unterschiede zwischen Bundes- und Länder-BGG
- Entscheidend ist, dass AGG, BFSG und weitere Gesetze so reformiert werden, dass Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz gegen Private den Vorgaben der UN-BRK entsprechen
 - Abstimmung von öffentlichen und privaten Stellen
 - Bspw. Finanz- und Versicherungsdienstleister

Danke für die Aufmerksamkeit!